Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2426

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52

und über den

von den Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn), Fassbender, Tobaben, Fürst zu Oettingen-Wallerstein, Dr. Glasmeyer, Donhauser und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Zahlung von Frühdruschprämien

- Nrn. 2328, 2340 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Horlacher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft mit der Anlage zu Drucksache Nr. 2328 zuzustimmen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:

   „Die Bundesregierung wird ersucht, dafür zu sorgen,

   1. daß bevorzugt Brot- und Futtergetreide in ausreichender Menge zur laufenden Versorgung und zur Aufstockung der notwendigen Reserven aus dem Ausland eingeführt wird,
   2. daß die Abgabepreise für ausländisches Futtergetreide so festgesetzt werden, daß die Verfütterung von Brotgetreide vermieden wird,
   3. daß eine unzweckmäßige Verwendung von ausländischem Futtergetreide verhindert wird,
   4. daß die Erzeuger bei Abgabe von Brotgetreide verbilligtes Futtergetreide erhalten."

Bonn, den 5. Juli 1951

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn) — Vorsitzender
Dr. Horlacher — Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Preise

§ 1

Weitergeltung der Preise

Die durch Verordnung PR Nr. 11/51 vom 16. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1951) festgesetzten Getreidepreise gelten auch für die Zeit vom 22. bis 31. Juli 1951.

§ 2

Brotgetreide

(1) Für Brotgetreide (Roggen, Weizen) inländischer Erzeugung werden für die Monate August 1951 bis Juni 1952 folgende Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm frei Erzeugerstation festgesetzt, deren Mindestbeträge nicht unterschritten und deren Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen:

I. Roggen

Preisgebiet	R I	R II	R III	R IV
August	366—376	370—380	372—382	374—384
September	368—378	372—382	374—384	376—386
Oktober	370—380	374—384	376—386	378—388
November	372—382	376—386	378—388	380—390
Dezember	374—384	378—388	380—390	382—392
Januar	376—386	380—390	382—392	384—394
Februar	378—388	382—392	384—394	386—396
März	380—390	384—394	386—396	388—398
April	380—390	384—394	386—396	388—398
Mai	380—390	384—394	386—396	388—398
Juni	380—390	384—394	386—396	388—398

II. Weizen

Preisgebiet	W I	W II	W III	W IV
August	406—416	410—420	412—422	414—424
September	408—418	412—422	414—424	416—426
Oktober	410—420	414—424	416—426	418—428
November	412—422	416—426	418—428	420—430
Dezember	414—424	418—428	420—430	422—432
Januar	416—426	420—430	422—432	424—434
Februar	418—428	422—432	424—434	426—436
März	420—430	424—434	426—436	428—438
April	420—430	424—434	426—436	428—438
Mai	420—430	424—434	426—436	428—438
Juni	420—430	424—434	426—436	428—438

(2) Als Weizen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen) mit der Maßgabe, daß sich die für Weizen festgesetzten Preise bei gegerbtem Spelz um 10 vom Hundert erhöhen, bei ungegerbtem Spelz um 25 vom Hundert ermäßigen.

(3) Der Preis für Menggetreide und Mischfrucht darf die Mindestbeträge nicht unterschreiten und die Höchstbeträge nicht überschreiten, die sich unter Zugrundelegung der Preise des Absatzes 1 nach dem Mischungsverhältnis ergeben.

(4) Die Preisgebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage. Sie wird von einer Änderung der Länder oder der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt. Zur Vermeidung von Ungleichheiten und Härten, die sich bei der Durchführung ergeben, kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Preisgebiete durch Rechtsverordnung anderweitig festsetzen.

§ 3

Futter- und Industriegetreide

(1) Für Futter- und Industriegetreide inländischer Erzeugung werden folgende Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm frei Erzeugerstation festgesetzt, deren Mindestbeträge nicht unterschritten und deren Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen:

Futtergerste	360—370
Futterhafer	360—370
Industriegerste . . .	380—390
Industriehafer	380—390.

(2) Diese Preise bilden gleichzeitig die Grundlage für die Festsetzung der Abgabepreise der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.

§ 4

Beschaffenheit des Getreides

Die Preise der §§ 2 und 3 gelten für gesundes, trockenes Getreide von durchschnittlicher Beschaffenheit. Für Getreide besserer oder geringerer Beschaffenheit erhöhen oder mindern sie sich entsprechend. Das Nähere regelt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

§ 5

Malzgerste

(1) Für Malzgerste inländischer Erzeugung wird ein Erzeugergrundpreis je tausend Kilogramm frei Erzeugerstation festgesetzt, der 420 Deutsche Mark nicht unterschreiten und 430 Deutsche Mark nicht überschreiten darf.

(2) Für Malzgerste von besonders guter Beschaffenheit (feinste Sorten) kann ein der besonderen Beschaffenheit und dem tatsächlichen Mehrwert entsprechender Zuschlag je tausend Kilogramm

bei feiner Malzgerste

bis zu 10 Deutsche Mark,

bei Ausstichgerste

bis zu 20 Deutsche Mark

berechnet werden. Das Nähere regelt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

§ 6

Saatgetreide

(1) Für anerkanntes Hochzuchtsaatgut von Getreide darf der Abgabepreis des Züchters

für Winterroggen einen Grundpreis von 390 Deutsche Mark zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 170 Deutsche Mark,

für Sommerroggen einen Grundpreis von 390 Deutsche Mark zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 220 Deutsche Mark,

für Liho-Futterroggen einen Grundpreis von 390 Deutsche Mark zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 240 Deutsche Mark,

für Weizen einen Grundpreis von 430 Deutsche Mark zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 150 Deutsche Mark,

für Gerste einen Grundpreis von 430 Deutsche Mark zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 150 Deutsche Mark,

für Hafer einen Grundpreis von 390 Deutsche Mark zuzüglich eines Zuschlages von höchstens 170 Deutsche Mark,

je tausend Kilogramm nicht übersteigen.

(2) Soweit Handelssaatgut von Getreide nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1951) zugelassen wird, darf für die Herrichtung des Staatgutes

bei Winterroggen zu einem Grundpreis von 390 Deutsche Mark ein Zuschlag von höchstens 35 Deutsche Mark,

bei Sommerroggen zu einem Grundpreis von 390 Deutsche Mark ein Zuschlag von höchstens 40 Deutsche Mark,

bei Weizen zu einem Grundpreis von 430 Deutsche Mark ein Zuschlag von höchstens 35 Deutsche Mark,

bei Gerste zu einem Grundpreis von 430 Deutsche Mark ein Zuschlag von höchstens 35 Deutsche Mark,

bei Hafer zu einem Grundpreis von 390 Deutsche Mark ein Zuschlag von höchstens 40 Deutsche Mark je tausend Kilogramm berechnet werden.

(3) Die Preise des Absatzes 1 gelten frei Versandstation des Vermehrungsbetriebes, die des Absatzes 2 frei Versandstation des Verkäufers.

(4) Für Saatgetreide, das zu anderen als Saatzwecken abgegeben oder erworben wird, gelten die Preise für die jeweilige Verwendundsart, sofern der Bundesminister nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 7

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen gelten die bisherigen Vorschriften.

Abschnitt II

Besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft

§ 8

Anbietungspflicht, Schlußschein

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung kann die Bundesregierung oder der Bundesminister durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß und inwieweit landwirtschaftliche Betriebe, Handelsbetriebe einschließlich Genossenschaften, Mühlen und sonstige Be- und Verarbeitungsbetriebe Roggen, Weizen und Menggetreide in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand den vom Bundesminister zu bestimmenden Betrieben oder Stellen zum Kauf anzubieten haben, wenn diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister ist zur Bestimmung der Betriebe oder Stellen, denen Getreide zum Kauf anzubieten ist, nur ermächtigt, wenn sich die Auswirkungen der Bestimmung auf mehr als ein Land erstrecken.

(2) In den nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, daß für jeden Verkauf von Erzeugnissen der in Absatz 1 bezeichneten Art ein Schlußschein auszustellen ist. Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausstellung, Form und Inhalt des Schlußscheines sowie über die Anzahl der Ausfertigungen und deren Verbleib erlassen.

(3) Der Bundesminister kann eine Regelung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf Gerste, Hafer und Futtermenggetreide erstrecken.

§ 9

Lenkungsmaßnahmen

(1) Der Bundesminister kann zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung durch Rechtsverordnung oder — sofern eine übergebietliche Regelung erforderlich ist — durch Verfügung den Bezug der in § 8 genannten Erzeugnisse durch gewerbliche Unternehmen, ihre Weiterlieferung und Verteilung, insbesondere nach Menge und Zeitpunkt, und den Verwendungszweck regeln.

(2) Den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörden) steht das Recht zu Verfügungen der in Absatz 1 genannten Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften des § 8 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Verwendungszweck

Zur Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen kann die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß

1. Getreide, das für die Zwecke der menschlichen Ernährung nicht geeignet oder nur für technische Zwecke bestimmt ist,
2. Futtermittel

für bestimmte Zwecke nicht verwendet werden dürfen.

§ 11

Befugnisse der Länder

Die Bundesregierung oder der Bundesminister — im Falle des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft — kann durch Rechtsverordnung die Obersten Landesbehörden ermächtigen, Rechtsverordnungen nach den §§ 8 bis 10 zu erlassen.

§ 12

Auskunftspflicht

Machen die Bundesregierung, der Bundesminister oder die Obersten Landesbehörden von den Ermächtigungen der §§ 8 bis 11

Gebrauch, so findet die Vorschrift des § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) Anwendung.

§ 13

Frühdruschprämie

(1) Zur Beschleunigung der Ablieferung wird dem Erzeuger für Brotgetreide, das er vom 1. August bis einschließlich 15. November 1951 an die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel oder an von ihr bestimmte Betriebe oder Stellen liefert, von diesen zu den Preisen des § 2 Absatz 1 ein Zuschlag in Deutsche Mark je tausend Kilogramm in folgender Höhe gezahlt:

für Lieferungen in den Monaten

	Roggen	Weizen
August 1951 . .	30	20
September 1951 .	25	18
Oktober bis einschl. 15. November 1951	20	16.

(2) Für die Ablieferung von Saatgut für Brotgetreide in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 15. November 1951 wird dem Vermehrer ein Zuschlag nach Maßgabe des Absatzes 1 zu den Preisen des § 6 Absätze 1 und 2 gezahlt.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister.

Abschnitt III

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 7 und 13 oder gegen die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen, werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet. Verwaltungsbehörden im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen sind die nach Landesrecht zuständigen Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach §§ 8 bis 12 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(3) Soweit die Bundesregierung oder der Bundesminister Vorschriften erläßt, die auf den §§ 8 bis 11 beruhen und die Ahndung auf Zuwiderhandlungen nach § 17 des Wirtschaftsstrafgesetzes vorsehen, kann in diesen Vorschriften zugleich die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes bestimmt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des § 14 am Tage nach seiner Verkündung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 22. Juli 1951 in Kraft. Es tritt am 30. Juni 1952 außer Kraft.